



## Haushaltssatzung der Stadt Wülfrath für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen vom 18. September 2012 (GV.NW. S. 421), hat der Rat der Stadt Wülfrath mit Beschluss vom 14.5.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **47.435.162 €**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **49.706.641 €**

2. im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden  
Verwaltungstätigkeit auf **44.887.245 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden  
Verwaltungstätigkeit von **46.238.759 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **2.263.858 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **4.857.243 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **2.593.313 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **1.103.650 €**

festgesetzt.



## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.178.000 €** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.537.426 €** festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0 €** und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.271.479 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000.000 €** festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) **245,00 v. H.**

Grundsteuer B (Grundstücke) **465,00 v. H.**

### 2. Gewerbesteuer

**440,00 v. H.**



## § 7

Nach der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes V lässt sich der Haushaltsausgleich bis zum Haushaltsjahr 2014 herstellen. Die im Haushaltssicherungskonzept V vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

## § 8

1. Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

Die im Stellenplan mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen entfallen bei Freiwerden. Die mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen werden bei Freiwerden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

2. Stehen Aufwendungen / Auszahlungen zweckgebundene Erträge / Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes gegenüber, dürfen die Aufwendungen / Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn der Eingang der Erträge / Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

3. Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO wird auf 50.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.

Wülfrath, den 14.5.2013

( Dr. Claudia Panke )  
Bürgermeisterin